

**31.01.20**

Vk

**Gesetzesbeschluss  
des Deutschen Bundestages**

---

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrs-  
finanzierungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 30. Januar 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur – Drucksache 19/16908 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrs-  
finanzierungsgesetzes****– Drucksachen 19/15621, 19/16404 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 21.02.20

Erster Durchgang: Drs. 581/19

1. „In Artikel 1 Nummer 1 wird § 2 wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 1 wird das Wort „weit“ gestrichen.
  - b) In § 2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bahnkörper“ der Satzteil „oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen,“ eingefügt.
  - c) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) „c) Seilbahnsysteme, sofern die nach dem Beihilferecht der Europäischen Union zu beachtenden Voraussetzungen vorliegen,“ eingefügt.
  - d) In § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „Baulast“ der Satzteil „(zum Beispiel Bau und Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen)“ eingefügt.
  - e) In § 2 Absatz 3 wird das Wort „weit“ gestrichen.
  - f) In § 2 Absatz 3 wird nach dem Wort „Bahnkörper“ der Satzteil „oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme sicherstellen,“ eingefügt.
2. In Artikel 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
  - a) c) in Buchstabe c) wird der Satz „Für Vorhaben nach § 2 Absatz 3 ist ein gesamtwirtschaftlicher Nachweis entbehrlich.“ angefügt.“